

Satzung des DLRG Landesverband Baden e.V.

(in der Fassung vom 27.04.2024)¹

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr Handeln an dieser Satzung und am Leitbild der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) ¹Der am 2. Mai 1925 gegründete Landesverband Baden e.V. ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., eingetragen im Vereinsregister in Berlin, VR 24198 Nz. ²Er führt die Bezeichnung: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Landesverband Baden e.V.

(2) ¹Der Landesverband Baden ist im Vereinsregister in Mannheim unter der Nummer 100647 eingetragen. ²Der Sitz des Landesverbands Baden ist Karlsruhe.

(3) ¹Der Landesverband Baden umfasst grundsätzlich die Gebiete der Regierungsbezirke Freiburg und Karlsruhe im Bundesland Baden-Württemberg. ²Abweichungen hiervon können mit den benachbarten Landesverbänden der DLRG vereinbart werden.

(4) ¹Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 2 Zweck

(1) ¹Die vordringliche Aufgabe des DLRG-Landesverbands Baden ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr) dienen.

(2) ¹Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,

¹ Siehe Anm. zu § 43.

- b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) ¹Eine weitere, bedeutende Aufgabe des DLRG-Landesverbands Baden ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) ¹Zu den Aufgaben gehören auch die
- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisation und Institutionen,
 - g) Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen.
- (5) ¹Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ²Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) ¹Der Landesverband Baden ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel des Landesverbands Baden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Dieser darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder des DLRG-Landesverbands Baden können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung. ³Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) ¹Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V. und des Landesverbands Baden an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 5 Beitrag

- (1) ¹Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) ¹Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.²Daher können die Vertreter der Bezirke ihr Stimmrecht in der Landestagung und der Landesratstagung nur ausüben, wenn der jeweilige Bezirk die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte

¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. ²Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in den Bezirken vorher neue Delegierte gewählt werden.

§ 7 Stimmrecht

¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. ³Wahlfunktionen in Organen des Landesverbandes Baden oder seiner Gliederungen können nur Mitglieder ausüben.⁴Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) ¹Die Streichung als Mitglied kann erfolgen wegen einem Beitragsrückstand, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) ¹Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG kann nur das Schiedsgericht aussprechen. Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Abs. 5 der Satzung der DLRG e.V.

- (5) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das der Landesverband Baden im Übrigen nicht verpflichtet wird.

IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben

§ 9 Gliederung der DLRG

- (1) ¹Der Landesverband gliedert sich in die DLRG als Landesverband und in Bezirke mit eigener Rechtsfähigkeit. ²Die Grenzen der Bezirke sollen mit denen der Landkreise übereinstimmen. ³Über Änderungen von Bezirksgrenzen entscheidet der Landesverbandsrat nach Anhörung der beteiligten Bezirke, über Ausnahmen und Grenzänderungen innerhalb der Bezirke das im Bezirk zuständige Organ. ⁴Gleiches gilt für die Neugründung, Spaltung oder Fusion von Untergliederungen.
- (2) ¹Die Bezirke können mit vorheriger Einwilligung des Landesverbandes Untergliederungen bilden, die eigene Rechtsfähigkeit erwerben können; sie können sich spalten oder zusammenschließen sowie als eingetragene Vereine (e.V.) in das Vereinsregister eintragen lassen.²Alle Satzungen der Bezirke und deren Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des Landesverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.³Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Landesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Landesverbandes vor.

§ 10 Aufgaben der Gliederungen

- (1) ¹Die Bezirke und deren Untergliederungen sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. ²Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) ¹Satzungen der Bezirke einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen vor Eintragung der Zustimmung des Landesverbandes. ²Sofern die Untergliederung eingetragener Verein ist, ist die Zustimmung vor einer Eintragung einzuholen. ³Der Landesverbandsrat kann die Prüfung für die unterste Gliederungsebene auf die Bezirksebene delegieren.
- (3) ¹Die Bezirke haben dem Landesverband Baden Niederschriften über Bezirkstagungen- und Bezirksratstagungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.
- (4) ¹Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. ²Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. ³Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

- (5) ¹Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Landesverbandes als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. ²Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat.
- (6) ¹Bei Entscheidungen nach Abs. 4 und 5 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. ²Näheres regelt die Schiedsordnung.

V. Jugend

§ 11 Jugend

- (1) ¹Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sowie der von ihnen gewählten Vertreter.
- (2) ¹Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.² Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) ¹Inhalt und Form der Kinder- und Jugendverbandsarbeit vollziehen sich nach einer Landesjugendordnung, die vom Landesjugendtag beschlossen wird.
- (4) ¹Der Landesverbandsvorstand wird im Landesjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (5) ¹Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes sind für die Kinder- und Jugendverbandsarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

VI. Organe

1. Abschnitt: Landestagung

§ 12 Aufgabe

- (1) ¹Die Landestagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Landesverbandes Baden.
- (2) ¹Die Landestagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Landesverbandes Baden verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. ²Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:
- a) Wahl der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes und seiner Vertreter ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
 - b) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter,
 - c) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
 - d) Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur Bundestagung, die auch in Blockwahlen erfolgen kann,

- e) Entlastung des Landesverbandsvorstandes,
- f) Festsetzung der Beitragsanteile, die die Bezirke ab dem Folgejahr bis zur Neufestsetzung an den Landesverband Baden abzuführen haben sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen, die der Höhe nach auf die Hälfte des dem Landesverband zustehenden Beitragsanteils begrenzt sind; außerdem die jeweiligen Zahlungsmodalitäten,
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Satzungsänderungen.

§ 13 Zusammensetzung

- (1) ¹Die Landestagung wird gebildet aus den Delegierten der Bezirke und aus den Mitgliedern des Landesverbandsrates.
- (2) ¹Die Anzahl der Delegierten der Bezirke wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. ²Auf je angefangene 1.000 Mitglieder entfällt ein Delegierter.

§ 14 Stimmberechtigung

¹Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Bezirke und die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandsrates (§ 23 Ziff. a) und b)). ²Jeder hat eine Stimme.

§ 15 Einberufung

¹Die Landestagung tritt alle drei Jahre auf Einladung des Präsidenten oder zweier Vizepräsidenten zusammen. ²Eine außerordentliche Landestagung ist einzuberufen, wenn der Landesverbandsvorstand oder der Landesverbandsrat oder 1/3 der Bezirksleiter es verlangen. ³Die Versammlung kann hybrid stattfinden; in besonderen Fällen auch in virtueller Form. ⁴Dies ist in der Einladung bekanntzugeben und hat die Rechte aller Mitglieder vollständig zu wahren.

§ 16 Ladungsfrist

- (1) ¹Zur ordentlichen Landestagung muss schriftlich mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Landestagung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) ¹Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandsrates und an die Delegierten gewahrt. ²Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

§ 17 Antragsberechtigung

- (1) ¹Antragsberechtigt sind:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung,
 - b) der Landesjugendtag oder der Landesjugendrat.

- (2) ¹Anträge zur Landestagung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. ²Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern des Landesverbandsrates und den Bezirken zuzuleiten.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Landestagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) ¹Ist oder wird eine Landestagung auch nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zu fassenden Beschlusses innerhalb von zwei Monaten eine neue Landestagung durchgeführt werden. ²Eine solche neue Landestagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. ³Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. ⁴Zu ihr muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlüsse der Landestagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) ¹Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 20 Abstimmungen und Wahlen

- (1) ¹Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (2) ¹Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. ²Wenn nicht 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder der Landestagung widerspricht, kann offen gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁶Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) ¹Im übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 21 Protokoll

- (1) ¹Über die Landestagung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. ²Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern der Landestagung binnen sechs Wochen nach Ende der Tagung über die Bezirke zuzusenden.
- (2) ¹Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Landesverband geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach Absendung. ²Über einen Einspruch entscheidet der Landesverbandsrat.

2. Abschnitt: Landesverbandsrat

§ 22 Aufgabe

¹Der Landesverbandsrat sorgt für eine Zusammenfassung aller in der DLRG wirkenden Kräfte. ²Der Landesverbandsrat nimmt grundsätzlich die Aufgaben der Landestagung wahr. ³Ausgenommen ist die Festsetzung von Beitragsanteilen und Satzungsänderungen. ⁴Die Landesverbandsratstagung kann Nachwahlen vornehmen.

§ 23 Zusammensetzung

Der Landesverbandsrat wird gebildet aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesverbandsvorstands,
- b) den Vorsitzenden der Bezirke; soweit ein Vorsitzender eines Bezirkes dem Landesverbandsvorstand angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind der Vorsitzende des Bezirkes und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglieder des Landesverbandsvorstands oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein
- c) schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied des Bezirkes,
- d) den Stellvertretern im Landesverbandsvorstand,
- e) den Revisoren.

§ 24 Stimmberechtigung

- (1) ¹Im Landesverbandsrat haben die Mitglieder nach § 23 Ziffer a) je eine Stimme, die Mitglieder nach § 23 Ziff. b) Stimmen entsprechend dem Stimm Schlüssel des § 13 Abs. 2.
- (2) ¹Die Mitglieder nach § 23 Ziff. c, d) wirken beratend mit. Die Stellvertreter haben Stimmrecht, wenn sie ein Landesverbandsvorstandsmitglied vertreten.

§ 25 Einberufung

¹Der Landesverbandsrat tritt in den Jahren, in denen keine Landestagung stattfindet mindestens einmal auf Einladung des Präsidenten oder zweier Vizepräsidenten zusammen. ²Auf Beschluss des Landesverbandsvorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmen des Landesverbandsrates ist eine Landesverbandsratstagung einzuberufen. ³Eine Einberufung kann per E-Mail erfolgen. ⁴§15 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. ⁵Eine Beschlussfassung kann im Ausnahmefall auch außerhalb von Versammlungen stattfinden, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren in Textform zustimmen.

§ 26 Ladungsfrist

- (1) ¹Zur ordentlichen Landesverbandsratstagung muss schriftlich mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Landesverbandsratstagung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) ¹Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandsrates gewahrt.

§ 27 Anträge

- (1) Für die Antragsberechtigung gilt § 17.
- (2) ¹Anträge zur Landesverbandsratstagung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. ²Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Landesverbandsrates zuzuleiten.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

¹Für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur Landestagung entsprechend. ²Im übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.

3. Abschnitt: Landesverbandsvorstand

§ 29 Geschäftsführung und Leitung

¹Der Landesverbandsvorstand leitet den DLRG-Landesverband Baden im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Landestagung und des Landesverbandsrates.

§ 30 Zusammensetzung

- (1) ¹Den Landesverbandsvorstand bilden
 - a) das Präsidium, bestehend aus:
 - aa) Präsident
 - bb) bis zu drei Vizepräsidenten
 - cc) Schatzmeister
 - dd) Bezirksvertreter (der ein Mitglied des Bezirksvorstandes sein oder bis zur letzten vor der Landestagung endenden Wahlperiode gewesen sein muss)
 - b) dem Fachvorstand, bestehend aus:
 - aa) Leiter Einsatz
 - bb) Leiter Ausbildung
 - cc) Leiter Medizin
 - dd) Leiter Verbandskommunikation
 - ee) Arzt
 - ff) Justitiar
 - gg) Leiter Rettungssport
 - hh) Vorsitzender DLRG-Jugend Baden

(2) ¹Das Amt zu Abs. 1 Ziff. a) lit. cc) hat einen Stellvertreter, die Ämter zu Abs. 1 Ziff. b) litt. aa) bis gg) haben bis zu drei Stellvertreter, zu lit. hh) bis zu vier Stellvertreter.

(3) ¹Die Mitglieder des Landesverbandsvorstands haben je eine Stimme.

§ 31 Vertretungsbefugnis

¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten; jeder ist allein vertretungsberechtigt. ²Vereinsintern wird vereinbart, dass die Vizepräsidenten nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Präsidenten vertretungsberechtigt sind.

§ 32 Amtszeit

¹Die Mitglieder des Landesverbandsvorstands werden auf drei Jahre gewählt. ²Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

§ 33 Geschäftsverteilung

¹Der Landesverbandsvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. ²Jedem Mitglied des Landesverbandsvorstandes ist ein bestimmtes Aufgabengebiet einschließlich der Vertretung im Landesjugendvorstand zuzuweisen, das nach den Richtlinien des Landesverbandsvorstandes zu verwalten ist. ³Der Landesverbandsvorstand kann für bestimmte Fachbereiche Fachreferenten bestellen. ⁴Diese sind nicht stimm- oder antragsberechtigt. ⁵Sie können zu den Sitzungen des Landesverbandsvorstandes hinzugezogen werden.

§ 34 Tagung und Einladung

¹Das Präsidium tagt nach Bedarf und ist vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten einzuberufen. ²Zu Sitzungen des Landesverbandsvorstands ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. ³Sitzungen des Präsidiums und des Landesverbandsvorstands können auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. ⁴Eine Einberufung kann per E-Mail erfolgen. ⁵Eine Beschlussfassung kann im Ausnahmefall auch außerhalb von Versammlungen stattfinden, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren in Textform zustimmen.

§ 35 Schiedsgerichte: Aufgaben

(1) ¹Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten und zu entscheiden. ²Sie haben das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
- b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser

Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.

c) Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 genannten Grundsätze.

(2) ¹Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Bezirke oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. ²Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

(3) ¹Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG bzw. des NADA-Codes (s. § 47) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.

(4) ¹Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. ²Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(5) ¹Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

a) Rüge oder Verwarnung, mit ggf. entsprechender Veröffentlichung; bei Verletzungen der Anti-Doping Ordnung bzw. des NADA-Codes.

b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,

c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,

d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,

e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,

f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nachdem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS).

(6) ¹Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Landesverbands-Vorstandes ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion

- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder

- sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder

- das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.

²Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

§ 36 Zusammensetzung

- (1) ¹Das gewählte Schiedsgericht des Landesverbands Baden besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss sowie zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. ²Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
- (2) ¹Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). ²Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
- (3) ¹Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- (4) ¹Im übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 37 Kostentragung

¹Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 38 Schiedsordnung

¹Im übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsgerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

§ 39 Ordentlicher Rechtsweg

¹Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VII. Kuratorium

§ 40 Aufgabe

- (1) ¹Zur Mehrung des Ansehens der DLRG, Förderung und Unterstützung des Landesverbandsvorstands bei der Bewältigung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie zur Fortentwicklung der humanitären und rettungssportlichen Anliegen kann ein Kuratorium gebildet werden.
- (2) ¹Mitglied im Kuratorium können herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie verdiente ehemalige ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter aller Ebenen sein.
- (3) ¹Die Mitglieder werden vom Landesverbandsvorstand berufen. ²Dem Kuratorium gehören bis zu 20 Personen an. ³Sie leisten Beiträge, deren Art und Höhe sie selbstbestimmen.
- (4) ¹Eine Kostenerstattung für Sitzungen und Tagungen findet nicht statt.

VIII. Kommissionen

§ 41 Aufgabe

¹Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Sie berichten dem berufenden Organ und haben kein eigenes Beschlussrecht.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 42 Ordnungen und Richtlinien

- (1) ¹Die von den Organen des Landesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) ¹Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) ¹Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. ²Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 43 CD/CI-Richtlinie, DLRG-Markenschutz und –Material

- (1) ¹Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (CD/CI-Richtlinie Standards)² geregelt. ²Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) ¹Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) ¹Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) ¹Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der CD/CI-Richtlinie der DLRG entspricht und geeignet ist.

§ 44 Ehrungen

¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ²Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 45 Geschäftsordnung

¹Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung. ²Diese gilt für alle Gliederungen sinngemäß.

§ 46 Wirtschaftsordnung

² Bei der Landestagung 2018 wurde „CD/CI-Richtlinie“ nur in Abs. 4 geändert.

¹Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 47 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

¹Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. ²Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. ³Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

X. Schlussbestimmungen

§ 48 Satzungsänderungen

(1) ¹Satzungsänderungen können nur von der Landestagung beschlossen werden. ²Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) ¹Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Landestagung bekannt gegeben werden. ²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. ³Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen.

(3) ¹Der Landesverbandsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der übergeordneten Gliederung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 49 Auflösung

(1) ¹Die Auflösung des Landesverbands Baden kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens zwei Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Landestagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. ²Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Landestagung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.

(2) ¹Bei Auflösung des Landesbands Baden oder bei Fortfall seines bisherigen Zweckes fällt dessen Vermögen an die DLRG e.V., die es ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 50 Inkrafttreten

¹Diese Satzung ist am 14. Mai 2006 durch die Landestagung in Pforzheim beschlossen und dabei vollständig neu gefasst worden. ²Die Änderung tritt mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Karlsruhe in Kraft. ³Sie wurde in der Landestagung in Karlsruhe am 16. Mai 2009 in den §§ 4, 12, 35,36, 47 und 50 geändert. ⁴Die Landestagung in Karlsruhe am 25. April 2015 hat die Präambel sowie die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 35, 36, 38, 39, 49 und 50 geändert. ⁵Die Landestagung in Karlsruhe am 06.05.2018 hat die Präambel und die §§ 2, 11, 25, 34, 43 und § 50 geändert. ⁶Die Landestagung in Karlsruhe am 27.04.2024 hat §§ 12, 15, 16, 25, 30 und 50 geändert.